



# AMTSBLATT

## des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 23. August 2021

Nr. 50

### **Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Feststellung nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV**

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau trifft nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

#### **Feststellung:**

1. Die im Amtsblatt Nr. 48 vom 16.08.2021 des Landkreises Dillingen a.d. Donau getroffene Feststellung, geändert durch die im Amtsblatt Nr. 49 vom 17.08.2021 des Landkreises Dillingen a.d. Donau getroffenen Feststellung, wird in Nr. 2 Buchstabe b) bis einschließlich Buchstabe i) aufgehoben und erhält nachfolgende Fassung:
  - b) Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2 sind öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig. Die genannten Personengrenzen verstehen sich bei öffentlichen Veranstaltungen einschließlich und bei privaten Veranstaltungen zuzüglich geimpfter oder genesener Personen. Bei Veranstaltungen im geschlossenen Raum müssen alle Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen.
  - c) Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ist die Vorlage eines Testnachweises für Besucher in Krankenhäusern, vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen erforderlich.
  - d) Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist Sport jeder Art in geschlossenen Räumen mit Testnachweis sowie unter freiem Himmel ohne Testnachweis gestattet.
  - e) Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 ist die Vorlage eines Testnachweises für Besucher von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen erforderlich.

- f) Nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 ist die Vorlage eines Testnachweises für Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen für Angebote in geschlossenen Räumen erforderlich.
  - g) Nach § 14 Abs. 2 Satz 4 ist die Vorlage eines Testnachweises für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen erforderlich.
  - h) Nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ist die Vorlage eines Testnachweises in der Gastronomie in geschlossenen Räumen erforderlich.
  - i) Nach § 16 Nr. 1 ist bei der Beherbergung die Vorlage eines Testnachweises bei der Ankunft und zusätzlich für jede weitere 72 Stunden erforderlich.
  - j) Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist in geschlossene Räumen die Vorlage eines Testnachweises für die Besucher von kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten erforderlich.
  - k) Die vorstehend genannte Vorlage eines Testnachweises richtet sich, wie auch das Entfallen, nach § 4.
2. Diese Feststellung gilt am 23.08.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht und gilt ab dem 23.08.2021 (00.00 Uhr).

Dillingen a.d.Donau, 23.08.2021  
Landratsamt

*Alefeld*  
Regierungsdirektor

---

Dillingen a.d.Donau, 23. August 2021  
Leo Schrell, Landrat